



**REGLEMENT
ZUR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
VOM 9. JUNI 2021**

(Abfallreglement)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Gegenstand.....	4
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3 Aufsicht	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Ablagerungsverbot	5
Art. 6 Begriffe.....	5
2. Kapitel Organisation der Abfallentsorgung.....	6
Art. 7 Separatsammlung	6
Art. 8 Abfallsammelstelle	6
Art. 9 Kompostierung	6
Art. 10 Organisation der Abfallabfuhr.....	6
Art. 11 Abfälle aus Unternehmen.....	6
Art. 12 Abfallverbrennung	7
3. Kapitel Finanzierung	7
Art. 13 Grundsätze.....	7
Art. 14 Bearbeitungsgebühren	7
Art. 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren	7
Art. 16 Ausführungsreglement	8
Art. 17 Behälter.....	8
Art. 18 Entsorgungsgebühren	8
Art. 19 Grundgebühr	8
Art. 20 Mengengebühren	8
Art. 21 Gebühren für Kehricht.....	8
Art. 22 Gebühren für Sperrgut	8
Art. 23 Gebühren für Grünabfälle.....	8
Art. 24 Gebühren für Abfälle mit besonderen Vorschriften	9
Art. 25 Betriebsabfälle	9
4. Kapitel Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung	9
Art. 26 Verzugszins.....	9
Art. 27 Strafrechtliche Sanktion	9
Art. 28 Rechtsmittel	9
Art. 29 Verjährung.....	9
5. Kapitel Schlussbestimmungen	10
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 31 Vollzug	10
Art. 32 Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung von Ried b. Kerzers

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR; SGF 810.21);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement soll die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet sicherstellen.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde entsorgt unter Vorbehalt der in Absatz 2 Bst. a angeführten Abfälle die Siedlungsabfälle sowie die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Der Gemeinderat kann:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes vorschlagen;
- b) über die Übernahme der Entsorgung von Betriebsabfällen durch einen privatrechtlichen Vertrag entscheiden;
- c) beschliessen, die Abfallentsorgung ausserhalb des Gemeindegebiets in interkommunaler Zusammenarbeit sicherzustellen (Art. 107 ff. GG).

³ Die Gemeinde fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

⁴ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Art. 3 Aufsicht

¹ Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 4 Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften sowie über die Bekämpfung von Littering.

Art. 5 Ablagerungsverbot

¹ Siedlungsabfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.

² Vorbehaltlich interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107 ff. GG) sind nur natürliche Personen mit Aufenthalt und Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde berechtigt, die kommunalen Abfallanlagen in Anspruch zu nehmen oder ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

³ Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen sowie ausserhalb der vorgegebenen Stellen und Zeiten wegzuworfen oder abzulagern. Die Kompostierung von Grünabfällen in dafür geeigneten individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 6 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a VVEA) sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle;
- b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse entsorgt werden können;
- c) separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 Abs. 2 VeVA);
- e) biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft (Art. 3 Bst. d VVEA);
- f) Grünabfälle: pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras oder Laub.

³ Betriebsabfälle sind:

- a) die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind; sowie
- b) die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

2. Kapitel Organisation der Abfallentsorgung

Art. 7 Separatsammlung

¹ Die folgenden Abfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften getrennt und separat gesammelt werden:

- a) verwertbare Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfall und Textilien;
- b) Sperrgut;
- c) Sonderabfälle;
- d) Abfälle mit besonderen Vorschriften des Bundes.

Art. 8 Abfallsammelstelle

¹ Der Gemeinderat legt die Betriebsvorschriften für die Abfallsammelstellen fest (angenehme Abfälle, Bedingungen für ihre Annahme, Öffnungszeiten und -tage usw.) und organisiert ihre Aufsicht.

Art. 9 Kompostierung

¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Individuellen- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Individuelle- oder Quartierkompostierung.

³ Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Art. 10 Organisation der Abfallabfuhr

¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und den Transport der Siedlungsabfälle und legt die Modalitäten dafür fest; er kann bestimmte Objekte von der Sammlung ausschliessen.

² Er bietet eine regelmässige Sammlung der Abfälle an.

³ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

⁴ Der Organisator einer öffentlichen Veranstaltung ergreift auf eigene Kosten alle geeigneten Massnahmen, um die durch die Veranstaltung erzeugten Abfälle einzusammeln. Der Gemeinderat kann den Veranstalter zur Einreichung eines Abfallbewirtschaftungskonzepts verpflichten und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11 Abfälle aus Unternehmen

¹ Der Gemeinderat kann Unternehmen gestatten, ihren Abfall und ihr Sperrgut selbst zu entsorgen.

² Der Gemeinderat kann die Entsorgungspflicht für die separat gesammelten Siedlungsabfälle des Unternehmens auf das Unternehmen übertragen, wenn logistische Zwänge dies erfordern.

³ Die Unternehmen können ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle selbst entsorgen oder Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Sie informieren die Gemeinde darüber im Voraus.

⁴ Betriebsabfälle müssen von den Unternehmen auf eigene Kosten entsorgt werden. Artikel 2 Abs. 2 Bst. b bleibt vorbehalten.

Art. 12 Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). In einem solchen Fall veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³ Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist Artikel 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

3. Kapitel Finanzierung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Grundsätze

¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- b) die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- c) Steuereinnahmen;
- d) Bearbeitungsgebühren.

² Die Anschaffungskosten von Containern sowie andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zulasten der Benutzer.

Art. 14 Bearbeitungsgebühren

¹ Für Kontrollen, die infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, die die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements ausführen muss, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Der maximale Stundenansatz beträgt 150 Franken.

Art. 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus Mengengebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, die aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) ein.

Art. 16 Ausführungsreglement

¹ Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest:

- a) die Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- b) die Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen.

Art. 17 Behälter

¹ Es dürfen nur Container, die mit einem Chip versehen sind zur Kehrrichtabfuhr bereitgestellt werden.

2. Abschnitt **Arten von Gebühren**

Art. 18 Entsorgungsgebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren verrechnet.

² Diese setzen sich aus Grundgebühr und Mengengebühren zusammen.

Art. 19 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird für die Entsorgung von Siedlungsabfällen erhoben, unabhängig von Art und Menge des entsorgten Abfalls und von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistung.

² Sie wird periodisch beim Abfallinhaber erhoben.

³ Sie wird pro Haushalt nach Anzahl Personen und pro Unternehmen erhoben.

⁴ Sie beträgt höchstens 100 Franken pro Person und 900 Franken pro Unternehmen

Art. 20 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren werden in Abhängigkeit von Art (z. B. Kehrrecht, Grünabfälle, weitere Fraktionen) und Menge (Gewicht) des erzeugten Abfalls vom Abfallinhaber erhoben.

Art. 21 Gebühren für Kehrrecht

¹ Die Container sind im Hinblick auf die Kehrrechtabfuhr mit einem Chip (zu Lasten des Eigentümers) zu versehen.

² Die für mit einem Chip versehenen Container maximal zulässigen Beträge sind:

- a) Gewichtsgebühr: 1.00 Franken pro Kilo
- b) Andockgebühr: 4.00 Franken

Art. 22 Gebühren für Sperrgut

¹ Die Kosten für die Entsorgung von Sperrgut werden durch den Verkauf von besonderen Abfallmarken gedeckt.

² Die maximale Gebühr pro Marke beträgt 50.00 Franken.

Art. 23 Gebühren für Grünabfälle

¹ Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen werden durch Gebühren nach Gewicht gedeckt.

² Die maximal zulässigen Gebühren betragen:

- a) Gewichtsgebühr: 1.00 Franken pro Kilo
- b) Andockgebühr: 4.00 Franken

Art. 24 Gebühren für Abfälle mit besonderen Vorschriften

¹ Die Kosten, die durch die Sammlung von Abfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes entstehen, werden über eine Gebühr finanziert, deren Höhe von der Abfallart abhängt. Diese wird beim Inhaber erhoben.

² Die Höhe der Gebühr entspricht dem Betrag, der von der Entsorgungsfirma verrechnet wird.

Art. 25 Betriebsabfälle

¹ Die Finanzierungsmodalitäten für Betriebsabfälle werden auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 2 Abs. 2 Bst. b mit dem Inhaber festgelegt.

4. Kapitel Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung

Art. 26 Verzugszins

¹ Auf Abfallgebühren, Zahlungsbeträge und Bearbeitungsgebühren, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen erhoben.

Art. 27 Strafrechtliche Sanktion

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5 bis 12 und 17 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von 100 bis 1000 Franken bestraft.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 28 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen Rechtsträger einer Delegation öffentlicher Gemeindeaufgaben getroffen werden, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung eine Beschwerde bei der Oberamtsperson eingereicht werden.

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen (Art. 86 Abs. 2 GG) und im Ordnungsbussenverfahren (Art. 36f ABG) bleiben vorbehalten.

Art. 29 Verjährung

¹ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) betreffend Veranlagungs- und Bezugsverjährung.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Abfallreglement vom 19.05.1999 wird aufgehoben.

Art. 31 Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich und erlässt zu diesem Zweck ein Ausführungsreglement.

² Er ergreift polizeiliche Massnahmen und führt die nötigen Kontrollen durch.

³ Die Übertragung öffentlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bleibt vorbehalten (Art. 5a GG).

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar 2022 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Ried b. Kerzers angenommen am 22. April 2021.

Der Gemeindegeschreiber:



Der Ammann:

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am . 9. JUNI 2021



Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor



AUSFÜHRUNGSREGLEMENT ZUR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

mit

Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	12
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen.....	13
Art. 1 Sinn und Zweck.....	13
2. Kapitel Grundgebühr	13
Art. 2 Grundgebühr (Art. 19 Abfallreglement)	13
Art. 3 Bemessungsgrundlagen.....	13
Art. 4 Gebührenerhebung und Tarif	14
3. Kapitel Sperrgut	14
Art. 5 Definition Sperrgut	14
4. Kapitel Gebinde.....	14
Art. 6 Grünabfälle.....	14
5. Kapitel Gebührentarife gültig ab 01.01.2022*	15
Art. 7 Grundgebühr (Art. 19 Abfallreglement)	15
Art. 8 Mengengebühren (Art. 20 bis 23 Abfallreglement)	15
Art. 9 Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen (Art. 14 Abfallreglement)	15
6. Kapitel Schlussbestimmungen	15
Art. 10 Inkrafttreten	15

Der Gemeinderat

gestützt auf das Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 9. Juni 2021

beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Sinn und Zweck

¹ Das Reglement zur Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Ried bei Kerzers (Abfallreglement) vom 9. Juni 2021 sieht in Artikel 16 vor, dass der Gemeinderat, innerhalb der von der Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen in einem Ausführungsreglement folgende Beträge festlegt:

- c) die Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühren);
- d) die Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen.

2. Kapitel Grundgebühr

Art. 34 Grundgebühr (Art. 19 Abfallreglement)

¹ Für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen, Spezialsammelstellen, Spezialabfuhrten und mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet.

Art. 35 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr und Mengengebühr erhoben.

² Es wird eine jährliche Kehrichtgrundgebühr pro ganz oder teilweise steuerpflichtige natürliche und juristische Person sowie pro Aufenthaltler (Schweizer und Ausländer) erhoben.

³ Die Grundgebühr wird von den natürlichen Personen geschuldet, welche am 1. Juli in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Die Grundgebühr ist für das ganze Jahr zu bezahlen. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.

⁴ Die Grundgebühr pro Betrieb wird zusätzlich von den natürlichen Personen geschuldet, wenn der Betrieb am 1. Januar im Handelsregister eingetragen ist. Die Grundgebühr ist für das ganze Jahr zu bezahlen. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.

⁵ Die Grundgebühr pro Betrieb wird von den juristischen Personen geschuldet, wenn der Betrieb am 1. Januar im Steuerregister der Gemeinde eingetragen ist oder ein Steuerbeitragsgrund nach freiburgischem Steuerrecht besteht. Die Grundgebühr ist für das ganze Jahr zu bezahlen. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.

⁶ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die in Ried bei Kerzers ihren Wohnsitz haben, sich aber nicht hier aufhalten, sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.

⁷ Vereine sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.

⁸ Genossenschaften mit eigener Liegenschaft oder eigener Lokalität bezahlen eine Kehrichtgrundgebühr. Die übrigen Genossenschaften sind von der Kehrichtgrundgebühr befreit.

Art. 36 Gebührenerhebung und Tarif

¹ Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

3. Kapitel Sperrgut

Art. 37 Definition Sperrgut

¹ Als Kleinsperrgut gelten brennbare Siedlungsabfälle (Bündel, Schachteln oder andere Gebinde), die sich nicht in Kehrichtsäcken unterbringen lassen. Sie dürfen die Masse 150 cm x 50cm x 50 cm sowie das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

² Als Grosssperrgut gelten grössere Gegenstände (Möbel, Teppiche, Schränke, Matratzen, Polstergruppen, Verpackungen, Gebinde, usw.), welche die Masse gemäss Artikel 5 Abs. 1 überschreiten. Das Maximalgewicht darf 50 kg nicht überschreiten.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle wie Gebinde aus Holz oder Kunststoff, Paletten, Paloxen usw. gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

⁴ Ausgenommen sind ferner Altmetalle wie Velos, Kochherde, Kühlschränke, Gestelle und Ähnliches.

4. Kapitel Gebinde

Art. 38 Grünabfälle

¹ Die kompostierbaren Grünabfälle sind ausschliesslich in Container bereitzustellen.

5. Kapitel Gebührentarife gültig ab 01.01.2022*

*(*Alle Beträge verstehen sich inkl. MWST)*

Art. 39 Grundgebühr (Art. 19 Abfallreglement)

¹ Die Grundgebühr wird pro Jahr festgelegt:

- a) 30.00 Franken pro Person
- b) 60.00 Franken pro Betrieb

Art. 40 Mengengebühren (Art. 20 bis 23 Abfallreglement)

¹ Die Gebühren für die Entsorgung von Kehrriecht betragen:

- a) Gewichtsgebühr: 0.40 Franken pro Kilo
- b) Andockgebühr: 1.00 Franken bis 240 l Container
- c) Andockgebühr: 2.00 Franken > als 240 l Container

² Die Sperrgutgebühr pro Marke beträgt.

- c) 9.00 Franken Kleinsperrgut
- d) 11.00 Franken Grosssperrgut

³ Die Gebühren für die Entsorgung von Grünabfällen inkl. Häckselgut betragen:

- a) Gewichtsgebühr: 0.25 Franken pro Kilo
- b) Andockgebühr: 0.00 Franken

Art. 41 Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen (Art. 14 Abfallreglement)

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Dafür wird ein Stundensatz von 100.00 Franken berechnet.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Ausführungsreglement tritt durch Genehmigung des Gemeinderats in Kraft. Die erwähnten Tarife für Grundgebühr und Mengengebühren werden ab dem 01.01.2022 angewendet.

² Allfällige Änderungen dieser Bestimmungen bedingen einen vorgängigen Entscheid des Gemeinderats.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats Ried bei Kerzers am 07.12.2020.